

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898

67 (9.3.1898)

Beilage zu Nr. 67 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 9. März 1898.

Badischer Landtag.

49. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Montag, den 7. März 1898.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Ministerialrath Dr. Glöckner, Geh. Legationsrath Dr. Kühn, später: Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, und Amtmann Dr. v. Grimm.

Präsident Gönner eröffnet die Sitzung um 4^{1/4} Uhr.
Abg. Schuler (Centr.) erhält zur Theilnahme an den Reichstagsverhandlungen Urlaub.

Den Gesetzentwurf, betreffend die Ausübung der Realberechtigungen, beantragt Abg. Fieser auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Parteien einer besonderen siebenköpfigen Kommission zu überweisen.

Abg. Blattmann erklärt sich angesichts der Wichtigkeit der Realberechtigungen damit einverstanden.

Abg. Birkenmayer hätte es lieber gesehen, wenn der Entwurf an die Justizkommission verwiesen würde. Da aber die Sache abgemacht zu sein scheint, wolle er keine Schwierigkeiten machen.

Der Vorschlag des Abg. Fieser wird angenommen und die Kommission aus den Abgg. Benedek, Armbruster, Breitenner, Reichert, Straub, Leimbach und Keller gebildet.

Abg. Mampel berichtet über die Bitte des früheren Expeditionsassistenten Andreas Heimbürger in Freiburg um Bewilligung eines Ruhegehalts. Der Petent führt in seiner Eingabe aus, daß er 18 Jahre lang im Eisenbahndienst beschäftigt war und im Jahre 1892 infolge seines nervösen Zustandes und eines Augenleidens eine längere Kur durchzumachen genöthigt gewesen sei. Trotzdem nach Verfluß geraumer Zeit das einstufige Gutachten der Ärzte ihn für gesund erklärte, weigerte er sich, seinem Dienste nachzukommen, und verlor infolge einer Disziplinaruntersuchung seine Stellung. Heimbürger wandte sich hierauf im Jahre 1892 mit einer Petition an den Landtag um eine Unterstützung, der auch insofern stattgegeben wurde, als er eine jährliche Unterstützung von 300 M. erhielt. Vier Jahre später fand er private Verwendung als Betriebskontrolleur bei der Lahrer Straßenbahn mit einem Gehalt von 2 000 M., weshalb die Voraussetzung für eine staatliche Unterstützung hinfällig geworden und dieselbe eingestellt wurde. Da Heimbürger unterdessen seine Stellung wegen Insubordination wieder verloren hatte, so wandte er sich am 4. Januar dieses Jahres mit einer neuen Petition an das Hohe Haus. Der Berichterstatter beantragt namens der Kommission, über die Bitte des Heimbürger zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Land: Aus der Schilderung der Handakten scheint ihm doch hervorzugehen, daß, wenn man den Petenten auch nicht mit Pension zur Ruhe setzen könne, ihm doch mindestens ein seinen früheren Gehaltsverhältnissen entsprechendes Sustentationsgehalt gewährt werden solle. Seine erste Krankheit, Gelenkrheumatismus, sei bekanntlich eine schwere. Zu dieser sei später ein Augenleiden gekommen. Petent scheine infolge dieser Krankheitsfälle etwas nervös und der Behörde durch seine Eingaben lästig geworden zu sein. Es scheine ihm aber doch der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entsprechen, daß man einen Mann von so langer Dienstzeit nicht so fallen lasse. Er bitte dringend, daß ihm die Regierung ein Sustentationsgehalt von 500 bis 600 M. gewähre.

Legationsrath Dr. Kühn: Die Ausführungen des Abg. Land nöthigten ihn zu einer Erwiderung. Es sei zwar richtig, daß der Gesuchsteller im Anfange seiner dienstlichen Laufbahn sich gut geführt habe, später aber habe sein Verhalten wiederholt zu erheblichen Ausstellungen Anlaß gegeben. Er sei ein langsamer, bequemer Arbeiter geworden. Der Versuch, ihn im Fahrdienst zu verwenden, sei gänzlich fehlgeschlagen. In den Jahren 1885 und 1888 hätten gegen Heimbürger wegen grundloser Verdächtigung eines Vorgesetzten, unwahrer protokolllischer Angaben und Renitenz empfindliche Ordnungsstrafen ausgesprochen und ihm die Dienstentlassung für den Fall weiterer Verstöße angedroht werden müssen. Der Vorgang, der dann zu seiner Dienstentlassung geführt habe, sei folgender gewesen: Nachdem Petent wegen eines angeblichen Nervenleidens im Jahre 1890 schon sieben Monate außer Dienst gewesen sei, habe er im November erklärt, noch eine weitere Kur in der Schweiz durchmachen zu müssen. Daraufhin habe ihn die Generaldirektion zunächst zur Rückkehr nach Karlsruhe aufgefordert, um durch einen von ihr bezeichneten Sachverständigen feststellen zu lassen, ob er in der That unfähig sei, den Dienst zu übernehmen. Petent sei darauf zurückgekehrt und von dem Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern untersucht worden. Das Gutachten des letzteren habe ergeben, daß Heimbürger nicht als krank bezeichnet werden könne, die beste Kur für ihn vielmehr die allmähliche Wiedereingewöhnung an Arbeit sei. Er sei daraufhin zum Dienst einberufen worden und habe auch einige Tage Dienst gethan. Bald darauf habe er neuen zweitägigen Urlaub nach seiner Heimath erwirkt. Er sei aber nicht in seine Heimath gereist, sondern habe sich nach Basel begeben und von dort aus die Mittheilung gemacht, daß er nicht in der Lage sei, seinen Dienst weiter fortzusetzen, vielmehr gedente er sich zur Kur nach Altsbrunn zu begeben. Darauf habe man ihn zur Rückkehr aufgefordert unter Hinweis darauf, daß ein Beamter nicht ohne Erlaubniß seinen Dienstort verlassen dürfe. Die Antwort sei gewesen, daß Petent sich nach Altsbrunn begeben habe. Nun erst sei das Disziplinarverfahren eingeleitet

und Heimbürger in Anbetracht seiner erheblichen Vorstrafen und die früher schon erfolgte Androhung der Entfernung aus dem staatlichen Dienst wegen hartnäckigen Ungehorsams durch Erkenntniß des Großh. Finanzministeriums entlassen worden. Sein an das Staatsministerium gerichteter Return habe keinen Erfolg gehabt. Der Petent habe sich übrigens schon einmal im Jahre 1892 an die Zweite Kammer mit einer Bitte um Entschädigung für ihm entzogene Rechte gewandt. Das Hohe Haus sei aber über die Petition zur Tagesordnung übergegangen. Seitens des Kommissionsberichterstatters, des Herrn Abg. Klein-Weinheim, sei damals ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die Großh. Regierung dem Petenten gegenüber weitgehende Rücksicht habe walten lassen. Aus der Mitte des Hohen Hauses habe man bei jener Verhandlung für eine etwaige Bitte des Petenten um Gewährung einer Unterstützung um wohlwollende Aufnahme gebeten. Heimbürger habe dann in der Folge ein Gesuch an die Regierung um Bewilligung eines Unterstützungsgehaltes gerichtet. Denselben sei auch im Jahre 1892 entprochen worden und es habe Heimbürger bis Ende Juli 1895 ein Unterstützungsgehalt bezogen an nähernd in Höhe des zulässigen Höchstbetrages. Dann sei aber zur Kenntniß der Generaldirektion gekommen, daß Petent eine Anstellung bei der Lahrer Straßenbahngesellschaft mit einem Jahresgehalt von 2 000 M. gefunden habe. Infolge dessen habe die Großherzogliche Regierung den Unterstützungsgehalt zurückgezogen, da ein solcher nach dem Beamtengeetz nur ausnahmsweise und bei vorliegendem Bedürfnis gewährt werden solle. Inzwischen habe Petent wegen Zuwiderhandlung gegen die Subordination seine Stellung bei der Lahrer Straßenbahn wieder verloren. Sollte er nun neuerdings um Unterstützung einkommen, so könne Redner für ein solches Gesuch wohlwollende Prüfung zusagen. Was die Höhe des eventuell zu gewährenden Unterstützungsgehaltes anlangt, so sei aber zu beachten, daß nach dem Beamtengeetz einem in Dienstpolizeiwege entlassenen Beamten als Unterstützungsgehalt höchstens die Hälfte desjenigen Betrages bewilligt werden dürfe, auf welchen der Beamte im Falle seiner Zurücksetzung gesetzlichen Anspruch hätte. Im vorliegenden Falle könnte also nur ein Betrag von etwa 300 M. in Betracht kommen. — Redner glaube nachgewiesen zu haben, daß das Vorgehen der Großherzoglichen Regierung in dieser Angelegenheit durchaus gerechtfertigt war und keinerlei Vorwurf verdiene.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.
Abg. Kramer berichtet über die Bitte der Witwe des Schutzmanns Karl Ludwig Schuler in Heidelberg um Erhöhung ihres Witwengehaltes und beantragt namens der Kommission, über die Bitte zur Tagesordnung überzugehen. Die Kommission findet zwar das Schicksal der Witwe, die vier Kinder hat und infolge Arbeitsunfähigkeit auf die kärgliche Pension angewiesen ist, bedauernswerth, kann aber der Bitte aus gesetzlichen Gründen nicht entsprechen und gibt dem Wunsch Ausdruck, die Großh. Regierung möge der Petentin im Snadenweg eine Unterstützung zukommen lassen.

Der Kommissionsantrag wird ohne Debatte angenommen.
Abg. Werr berichtet über die Bitte der geprüften Kaminfegegehilfen im Großherzogthum um Verbesserung ihrer Stellung.

Achtundfünfzig geprüfte Kaminfegegehilfen tragen vor, daß sie, genöthigt durch ihre mangelhafte Lage, sich geneigt hätten, um gemeinam über die Verbesserung ihrer Stellung zu beraten. Dabei hätten sie folgende Mißstände gefunden:

1. Um den vielen älteren, geprüften Kaminfegegehilfen, die theilweise mit Familie — infolge ihrer geringen Besoldung sehr mit dem Leben zu kämpfen hätten und die in Anbetracht des so ungesunden Berufes geradezu kümmerliche Löhne erhielten, einigermaßen abzuhelfen und dadurch zugleich die Ansichten aller Gehilfen für immer zu verbessern, sollten in den Städten Konstanz, Waldshut-Donndorf, Lörrach, Emmendingen, Kenzingen, Laher, Raßstatt, Karlsruhe, Pforzheim, Bruchsal, Sinsheim-Mosbach und Heidelberg weitere Kehrbezirke errichtet werden. Diesem Antrag könne sehr gut stattgegeben werden, da die Bedürfnisfrage an allen angeführten Plätzen vorliege und den daselbst angestellten Meistern kein erheblicher Nachtheil dadurch erwachse.

2. Die zur Erledigung gelangten Meisterstellen sollten rascher als bisher zur Besetzung ausgeschrieben werden. So sei z. B. die Stelle in Durlach schon seit April 1897 unbesetzt, während doch so viele Gehilfen ihrer Anstellung harren.

3. Ein weiterer und sehr erheblicher Mißstand sei der, daß viele Gehilfen, nachdem sie eine zeitlang gearbeitet und die Prüfung gemacht hätten, einen lohnenderen und gesünderen Beruf ergriffen als den eines Kaminfegegehilfen, und die dann später, wenn sie vermöge ihres Alters an die Reihe kommen, doch als Bewerber erlegbiger Stellen auftreten und auf Kosten der anderen, immer im Kaminfegegewerbe thätigen Gehilfen, Ansprüche erheben würden. So seien unter den Meistern Leute, welche jahrelang Grenz- aufseher, Schaffner, Zugmeister, Schmirthe u. s. w. gewesen seien. Solche Bewerber, die in ihrem eigentlichen Berufe nicht mehr thätig gewesen seien, sollten nicht berücksichtigt werden.

4. Weiterhin wünschten die Petenten, daß in Hinblick von den Prüfungskandidaten eine praktische Thätigkeit von mindestens acht Jahren verlangt werde. Es wäre nämlich weit richtiger und gerechter, eine solche längere praktische Thätigkeit von der Prüfung zu verlangen, da ein großer Theil der Gehilfen, durch die Verhältnisse gezwungen, erst spät zum Examen kommen könne, und überhaupt die praktische Thätigkeit neben den theoretischen Kenntnissen mehr berücksichtigt werden sollte.

5. Der Grund aller angeführten Mißstände sei in dem übertriebenen Lehrlingswesen zu suchen. Mancher Meister, der vermöge seines Einkommens in der Lage wäre, einen Gehilfen zu beschäftigen, beehelte sich mit Lehrlingen. Es werde dadurch nicht allein der Beruf der Kaminfegege überfüllt, sondern auch geradezu dem Gesetze zuwidergehandelt; denn ein Meister, der nur mit Lehrlingen arbeite, könne nicht jeden einzelnen beaufsichtigen, während doch ein solcher, laut Verordnung, nur unter Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen arbeiten dürfe. So werde z. B. in Mannheim, der größten Stadt Badens, die gesammte Arbeit fast ausschließlich von Lehrlingen verrichtet.

Zu dieser Petition nehmen sieben Kaminfegegemeister im Namen von 89 Meistern unter'm 5. Januar l. J. Stellung und tragen gegenüber den fünf Beschwerden derselben folgendes vor:

1. Die Großh. Regierung habe der Frage der Errichtung weiterer Kehrbezirke seit Jahren ihre Aufmerksamkeit geschenkt und da, wo die Voraussetzungen zur Bildung eines für einen Kaminfegegemeister ausreichenden Bezirkes vorlagen, neue Bezirke gebildet, z. B. in Karlsruhe, Baden, Pforzheim, Mannheim, Freiburg.

Was die Bildung weiterer Bezirke in den von den Gehilfen vorgeschlagenen einzelnen Orten betrifft, so sagen die Meister:

a. In Konstanz dürfe das Erträgniß für einen weiteren Meister kaum ausreichen.

b. Die Kehrbezirke Waldshut-Donndorf seien früher in drei Kehrbezirke eingetheilt gewesen, der dritte Kehrbezirk Stühlingen sei aber seinerzeit gerade deswegen wieder aufgelöst worden, weil das Einkommen daselbst für einen Meister nicht ausreichend gewesen sei.

c. In Lörrach fließe ein Drittel des Einkommens aus Nebenarbeiten (Reinigen der Dampffessel in den Fabriken). Aus dem eigentlichen Erträgniß des Kehrbezirks könne ein weiterer Meister sein Auskommen nicht finden.

d. Der Bezirk Emmendingen-Kenzingen werde nach Beschluß des Bezirksrathes Emmendingen nach dem Tode des derzeitigen Meisters in Kenzingen in drei Kehrbezirke getheilt, während er bis jetzt aus zwei Kehrbezirken bestche.

e. Der Amtsbezirk Laher bestche zur Zeit aus zwei Kehrbezirken. Jetzt würde die Theilung dieses Bezirkes den Lebensunterhalt eines weiteren Meisters noch nicht sichern und dürfte es sich empfehlen, erst nach Ableben eines der derzeitigen Inhaber einen weiteren Bezirk zu bilden.

f. Der Amtsbezirk Raßstatt bestche aus drei Kehrbezirken. Hier könne von Bildung eines vierten Bezirkes keine Rede sein, weil der Kehrbezirk Raßstatt durch Aufhebung der Festung und Verminderung der Garnison bedeutende Einbuße erlitten habe.

g. Die Stadt Karlsruhe mit Mühlburg bestche aus fünf Kehrbezirken. Einige der derzeitigen Meister hätten bei Uebernahme ihrer Bezirke kaum ein ausreichendes Einkommen gehabt. Wohl habe die Stadt an Häusern rasch zugenommen, aber es sei doch auch zu berücksichtigen, daß durch die in den letzten Jahren außerordentlich zugenommene Gas-, Waß- und Centralheizung nahezu eine Ausgleichung gegen früher eingetreten sei, da diese Feuerungsrichtungen weniger oft zu reinigen seien. Das derzeitige Einkommen sei deshalb in den einzelnen Bezirken nicht im Verhältnis der Zunahme der Wohnhäuser gestiegen, so daß auch hier wohl kaum das Bedürfniß zur Bildung eines weiteren Bezirkes vor Ableben eines der derzeitigen Inhaber als vorhanden angenommen werden könne.

h. In Pforzheim sei erst eine Neueinteilung der Kehrbezirke vorgenommen worden, so daß sich eine weitere Theilung für die nächste Zeit wohl nicht begründen lasse.

i. Bruchsal bestche aus drei Kehrbezirken. Die Bildung eines vierten Bezirkes dürfte sich erst nach Ableben des derzeitigen bejahrten Inhabers des Stadtbezirks Bruchsal empfehlen.

k. Ob die zwei Amtsbezirke Sinsheim und Mosbach zusammen sich in drei Kehrbezirke vermöge der staatlichen Organisation trennen lassen, entziehe sich ihrer Beurtheilung. l. Heidelberg (Erbbestand) bestche aus sieben Kehrbezirken, welche sich nach Ableben des derzeitigen Erbbeständers in neun Bezirke einteilen ließen.

Was das reine Einkommen der Meister betreffe, so habe daselbe nach den vom Großh. Ministerium des Innern im Jahre 1892 angestellten Erhebungen betragen:

| | |
|---------------------------------|--|
| unter 1000 M. bei 4 Kaminfegege | |
| 1000 bis 2000 » » 45 » | |
| 2000 » 3000 » » 36 » | |
| 3000 » 4000 » » 8 » | |
| 4000 » 5000 » » 3 » | |
| über 5000 » » 1 » | |
| » 6000 » » 1 » | |

Der letzte Bezirk (Baden) sei inzwischen in zwei Kehrbezirke eingetheilt worden.

Aus alledem ergebe sich, daß bei Berücksichtigung der Thatsache, daß die derzeitigen Inhaber der besseren Stellen jahrelang sich mit kleineren Bezirken begnügen mußten und Ersparnisse dort nicht machen konnten, es von Seiten der Großh. Regierung nur als ein Akt der Gerechtigkeit angesehen werden müsse, wenn sie bis zum Ableben der derzeitigen Inhaber eine Theilung dieser Bezirke nicht vornehme.

2. Was die raschere Besetzung der Kehrbezirke anbelange, so seien die Gehilfen selbst Schuld, wenn die Sache sich in die Länge ziehe, denn es werde, sobald eine Stelle vom Bezirksrath vergeben sei, in der Regel von einzelnen Gehilfen,

welche sich zurückgesetzt fühlten, Rekurs an das Groß. Ministerium des Innern eingelegt. Dann müßten die vorgeschickten Benachteiligungen untersucht werden und dadurch trette die Verzögerung ein.

3. Die Groß. Regierung habe ihres Wissens bisher immer die Interessen der Gehilfen gewahrt und Gesuchsteller, welche längere Zeit anderweitig beschäftigt waren, bei Bewerbung um eine Meisterstelle nur mit ihrer wirklichen Dienstzeit als Kaminfegegehilfen berücksichtigt.

Völlig unbegründet sei, was die Gehilfen in Punkt 5 ihrer Petition über das Lehrlingswesen, besonders bezüglich der Stadt Mannheim, sagen. Nach den Lohnlisten von 1896 sei in Mannheim in jenem Jahre 212 Wochen mit Gehilfen und 177 Wochen mit Lehrlingen gearbeitet worden. Wollten die Gehilfen der Zunahme der Lehrlingsausbildung entgegenreten, so müßten sie darauf bedacht sein, daß die Lehrbezirke nicht derart klein würden, daß der Meister nicht mehr im Stande sei, Gehilfen bezahlen zu können, und sich mit Lehrlingen begnügen müsse.

Der Verdienst — wöchentlich 8 bis 11 M. mit Kost und Wohnung, 22 M. ohne Kost und Wohnung — sei bei solidem Lebenswandel ausreichend, und komme dem Verdienst eines Gesellen eines jeden anderen Handwerkes gleich. Allerdings zeige sich bei den Kaminfegegehilfen ein Mißstand gegen andere Gesellen, daß sie in der Regel früher heirathen und so schon vor Erlangung einer Meisterstelle oft eine starke Familie zu ernähren hätten. Daher käme die Unzufriedenheit mit ihrem Schicksal.

Diese Verhältnisse möge Hohe Kammer bei Beurtheilung der Petition der Gehilfen berücksichtigen.

Das erste Begehren der Petenten, daß weitere Lehrbezirke errichtet werden sollen, scheine der Kommission berechtigt zu sein. Denn aus den Erhebungen, welche die Groß. Regierung im Jahre 1891 über das Kaminfegegewerbe anstellte, geht hervor, daß das reine Einkommen damals betrug

| | |
|------------------|-------------------------|
| 3000 bis 4000 M. | bei 8 Kaminfegegehilfen |
| 4000 » 5000 » | » 3 » |
| über 5000 » | » 1 Kaminfegegehilfe |
| » 6000 » | » 1 » |

Darnach überschreite das Berufseinkommen einiger Kaminfegemeister den gewöhnlichen Arbeitsverdienst selbständiger Gewerbetreibenden um ein Beträchtliches, was auch von der Groß. Regierung zugegeben wird. Außerdem finde sich in der seitens der Groß. Regierung der Kommission zur Verfügung gestellten Tabelle über die Verhältnisse des Kaminfegegewerbes die Bemerkung, daß das Einkommen in zwei Karlsruhe Lehrbezirken nach Angabe eines auswärtigen Meisters sich höher stelle, beziehungsweise, daß die Auslagen für die Gehilfen niedriger seien, als in der Selbstanschätzung der betreffenden Meister angegeben ist. Ferner sei in der an die Hohe Zweite Kammer gerichteten Gegenvorstellung der Kaminfegemeister wiederholt die Bemerkung enthalten, die Groß. Regierung möge eine Theilung der Bezirke, z. B. in Laß, Karlsruhe, Bruchsal erst nach Ableben eines der derzeitigen Inhaber vornehmen. Damit geben auch die Meister die Möglichkeit der Errichtung einiger neuer Bezirke zu. Die Kommission habe den allgemeinen Eindruck gewonnen, daß sich in einigen Amtsbezirken neue Lehrbezirke errichten lassen, ohne daß dadurch das Einkommen der Meister unter eine angemessene Höhe herabsinkt. Dazu komme noch, daß die größeren Städte des Landes sich verhältnismäßig rasch vermehren und so die Errichtung neuer Lehrbezirke möglich ist, ohne daß dadurch das Einkommen in den bisher bestehenden Bezirken geschmälert wird.

Aus allen diesen Gründen kam die Kommission zu der Ansicht, der erste Punkt der Petition, die Errichtung weiterer Lehrbezirke betreffend, sei der Groß. Regierung empfehlend zu überweisen und die Groß. Regierung zu ersuchen, eine zweckmäßigere Eintheilung der größeren Bezirke ins Auge zu fassen und bei Erledigungen von Meisterstellen zu prüfen, ob nicht neue Bezirke errichtet werden könnten.

Was den Wunsch der Petenten nach rascherem Ausschreiben erledigter Meisterstellen betrifft, so beantrage die Kommission, diesen Theil der Petition der Groß. Regierung zur Kenntnignahme zu überweisen. Hinsichtlich der etwas lange hinausgeschobenen Wiederbesetzung des Lehrbezirks Durlach sei die Kommission durch die Aufklärungen seitens der Groß. Regierung befriedigt.

Die Petenten machen ferner auf den Mißstand aufmerksam, daß viele Gehilfen, nachdem sie eine zeitlang gearbeitet und die Prüfung gemacht haben, dann einen lohnenderen und gesünderen Erwerb ergreifen als den eines Kaminfegegehilfen, später aber, wenn sie vermöge ihres Alters an die Reihe kommen, doch als Bewerber erledigter Meisterstellen auftreten, und bitten, solche Bewerber nicht zu berücksichtigen. Die Groß. Regierung habe bisher das Lebens- und Dienstalter eines jeden Bewerbers zusammengestellt und dementsprechend die Stelle dem an Dienst- und Lebensjahren ältesten Bewerber übertragen. Die Kommission wünsche, daß bei gleicher Befähigung nur das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter maßgebend sein soll. Bei solchen Bewerbern, die vorübergehend in einer anderen Stellung waren, sollen nur die im Kaminfegegewerbe zugebrachten Dienstjahre angerechnet werden. Dieser Theil der Petition verdiene, der Groß. Regierung empfehlend überwießen zu werden.

Die Petenten bitten, daß von den Prüfungsandidaten eine praktische Thätigkeit von acht Jahren verlangt werde. Sie gehen dabei von der Erfahrung aus, daß bisher die Lehrlinge in den größeren Städten bessere Schulen besuchen konnten und so in der Lage waren, die Prüfung früher zu machen, als die Lehrlinge in den Landorten. Kommen nun Meisterstellen zur Bewerbung, so sind bei der Berechnung der Dienstjahre vom Tage der bestandenen Prüfung an die auf dem Lande ausgebildeten Gehilfen im Nachtheil gegenüber den in den Städten ausgebildeten. Deswegen liegt es im Interesse aller Gehilfen, daß eine angemessene Frist der praktischen Thätigkeit für die Prüfungsandidaten festgesetzt wird.

Was das Lehrlingswesen betrifft, so erachte es die Kommission für wünschenswerth, daß in die Kaminfegeordnung eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach in einem Lehrbezirke grundsätzlich nicht mehr Lehrlinge verwendet werden dürfen, als selbständige, den Kaminfegegehilfen ausübende Personen (Meister oder Gehilfen) vorhanden sind.

Die Kommission beantrage: Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Kaminfegegehilfen der Groß. Regierung

- I. empfehlend überweisen, soweit dieselben
1. Errichtung weiterer Lehrbezirke verlangen und
2. wünschen, daß solche Gehilfen, welche eine zeitlang aus dem Kaminfegegewerbe ausgetreten waren und einen anderen Beruf ergriffen hatten, bei Bewerbung um erledigte Meisterstellen nur nach Maßgabe der im Kaminfegegewerbe zugebrachten Dienstjahre berücksichtigt werden;
- II. zur Kenntnignahme überweisen, soweit dieselben
3. rascheres Ausschreiben der erledigten Stellen,
4. Festsetzung einer angemessenen Zeit praktischer Thätigkeit vor Zulassung zur Prüfung und
5. Abänderung der Kaminfegeordnung dahin verlangen, daß in einem Lehrbezirke nicht mehr Lehrlinge zugelassen werden dürfen, als selbständige, den Kaminfegegehilfen ausübende Personen (Meister oder Gehilfen) vorhanden sind.

Abg. Birkenmayer erblickt den Schwerpunkt der Petition darin, daß die Lehrbezirke abgeändert werden sollen. Diesem Antrag könne er nur dann die Zustimmung geben, wenn dadurch die jetzigen Inhaber nicht geschädigt werden, wenn also die Abänderung unterbleibt, so lange diese noch leben. Sofern über das Besitzrecht der gegenwärtigen Inhaber hinaus Änderungen vorgenommen würden, müßte er sich entschieden gegen die Petition erklären. Nach den Bestimmungen des Landrechts könne man seines Eigenthums nur verlustig gehen durch Expropriation; die ratio legis verlange, daß dies auch für den Besitz zutrefte. Die Meister haben ein wohlverworbenes Recht auf ihre Stelle. Redner anerkennt die Berechtigung der Petenten, eine Besserung ihrer Lage anzustreben. Nur ungern habe er es gesehen, daß sich in der Gegenvorstellung der Meister die Bemerkung finde, »sie seien gezwungen, aus dem vom Sozialismus durchseuchten Arbeiterthum ihre Lehrlinge zu beziehen«. Mit allen anderen Punkten sei er vollständig einverstanden; er wünsche nur, daß es im Staatsdienst ebenso gehalten werde und solche, die eine zeitlang sich anderen Berufen zuwandten, nur nach Maßgabe ihrer im Staatsdienst zugebrachten Dienstjahre berücksichtigt werden sollen. Eine längere praktische Dienstzeit finde er für gut. Gegen Ausschreitungen im Lehrlingswesen sollte man energisch vorgehen.

Abg. Fieser: Er könne sich mit dem juristischen Theil der Ausführungen des Abg. Birkenmayer nicht einverstanden erklären. Was zunächst Ziffer 1 betreffe, so scheine ihm in formeller Hinsicht ein Hinderungsgrund vorzuliegen. Wenn er den Sinn des Antrags richtig verstehe, so wolle man sich grundsätzlich für eine Vermehrung der Lehrbezirke aussprechen. Von den zwölf namhaft gemachten Bezirken scheide aber von vornherein Heidelberg aus, weil dort bei Lebzeiten des jetzigen Erbstandinhabers aus privatrechtlichen Gründen eine Änderung unmöglich sei. Außerdem seien aber noch sieben theilungsunfähig, so daß nur noch vier übrig blieben. Zu jenen sieben betrage das Einkommen gar nicht über 3000 bis 4000 M., werde dagegen noch durch Belastung verschiedener Art herabgemindert. Sei aber ein Kaminfegegehilfe endlich einmal nach sieben oder acht Jahren zu einer fetten Stelle gekommen, so scheine ihm dies noch keine Veranlassung zu sein, gleich die unzufriedenen Elemente zu unterstützen. Die Unzufriedenheit werde nach Annahme des Wunsches morgen und übermorgen wieder dieselbe sein. Zur Zeit seien in sechs Bezirken Stellen frei. Er glaube, daß den Verhältnissen schon Genüge gethan sei durch Ueberweisung zur Kenntnignahme; zu einer empfehlenden Ueberweisung an die Regierung sei jedenfalls keine Veranlassung. Außerdem habe die Regierung erklärt, sie wolle die Sache unterlegen und eine Vermehrung der Lehrbezirke anordnen. Er sei fest überzeugt, daß das geschehe, sobald das Einkommen 5000 M. übersteige. Er hätte beifällig einen Uebergang zur Tagesordnung oder wenigstens einfache Ueberweisung zur Kenntnignahme für angebracht gehalten. Die juristischen Ausführungen des Abg. Birkenmayer könne er nicht unterschreiben. Er erkenne ja den Grundsatz bezüglich des Eigenthums als einen naturrechtlichen Grundsatz an, aber dieser Grundsatz des Privatrechts dürfe doch nicht so allgemein auf das öffentliche Recht übertragen werden. Denn man befinde sich doch, wie durch Aufhebung der Schutzzölle eine ganze Menge Menschen benachteiligt worden seien. Auch in Bezug auf Ziffer 2 hätte kein Anlaß zur empfehlenden Ueberweisung vorgelegen, höchstens wäre sie bei Ziffer 5 berechtigt gewesen. Denn man könne nicht damit einverstanden sein, daß Meister nur Lehrlinge halten und denen kein Gehalt geben. Für die Konsumenten sei das ein Uebelstand. Daß die Kommission Recht habe, wenn sie bei einem Einkommen von 3- bis 4000 M. den Bezirk für theilungsfähig halte, könne er nicht einsehen. Damit werde nur eine nach langem Kampf mühsam erworbene Existenz gehindert, ohne daß damit der Hauptzweck befeitigt sei.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Er sei mit den Ausführungen des Kommissionsberichts nur einverstanden und habe eigentlich gegen die Anträge keinerlei Erklärungen abgeben wollen. Es scheine ihm aber doch eine große Härte zu sein, wenn den jetzigen Meistern die Hälfte ihres Bezirks genommen und das Einkommen auf 2500 M. heruntergesetzt werden sollte. Man werde doch aus Billigkeitsrücksichten warten müssen, bis eine Erledigung der betreffenden Stellen eintritt. Ebenso könne doch Ziffer 1 nicht in dem Sinne gefaßt werden, daß nun eine absolute Gleichmachung aller Bezirke eintreten solle. Jeder Mensch hoffe doch auf eine Besserung seiner Einkommensverhältnisse, wenn er älter werde. Bei den Kaminfegegehilfen sei dies besonders der Fall, denn je älter sie würden,

um so weniger seien sie in der Lage, in die Kamme zu steigen. Es könne also nicht die Rede davon sein, daß man es stricke ausspreche, jeder Meister müsse dieselben Erträge haben. Wenn also diese rigorose Auslegung bei Ziffer 1 Platz greifen sollte, so könnte er sich damit nicht einverstanden erklären. Was Ziffer 2 betreffe, so brauche er ja darüber nicht zu sprechen, da die Regierung sich bereits mit der Sache beschäftigt. Gegen Ziffer 3 und 4 habe er gar nichts einzuwenden. Bei der Prüfung sei der Nachweis einer bestimmten Zeit praktischer Thätigkeit zu erbringen. Auch die treffenden Bestimmungen gegen die Lehrlingszüchterei heiße er gut; wenn der Meister in der Regel nicht mehr Lehrlinge als Gehilfen halten dürfe, so sei er damit durchaus einverstanden.

Abg. Straub kann den Rechtsausführungen Birkenmayer's nicht beitreten, weil der § 39 der Gewerbeordnung jener Auffassung ausdrücklich entgegenstehe. Im übrigen schließe er sich den Ausführungen des Abg. Fieser an und könne einer empfehlenden Ueberweisung der Ziffern I 1 und 2 nicht zustimmen. Für den Bezirk Bruchsal wünscht Redner keine Änderung, so lange der jetzige hochverdiente und pflichttreue Inhaber dieser Stelle im Amte sei. Redner regt an, ob nicht eine Aenderung in der Besetzung der Stellen in der Weise herbeigeführt werden könnte, daß nicht der Bezirksrath, sondern das Ministerium des Innern die Besetzung vornimmt. Das Ministerium wäre eher in der Lage, ausgleichend zu wirken, so daß die jetzigen Mißstände nicht mehr vorkämen. Die Kandidaten bewerben sich oft gleichzeitig um vier bis fünf Stellen, so daß sie gezwungen sind, hektographirte Zeugnisse und Atteste zu verwenden. Würde die Besetzung durch eine Centralstelle erfolgen, dann wäre den Mißständen abgeholfen. Die Bewerbungen müßten ja ohnehin dem Ministerium vorgelegt werden. Dienstalter und Führung werden gewöhnlich nicht so berücksichtigt, wie es bei einer Centralstelle der Fall sein würde. Naturgemäß müßte dann auch die Entziehung des Rechts dem Ministerium zustehen.

Abg. Schärer: Die Gegenvorstellung der Meister habe ihn zu der Ueberzeugung gebracht, daß die Petenten Recht haben. Wenn der Abg. Fieser betone, daß es schwer sei, Gehilfen zu bekommen, so finde er (Redner) den Grund eben darin, daß die Gehilfen die Widerwärtigkeiten des Berufs zu tragen haben und dabei schlecht bezahlt sind. Redner plädiert für Unterstützungsklassen und wünscht, daß die Regierung auf die Meister einwirkt, damit sie sich zu einem Bund vereinen. Dadurch könnten viele Mißstände beseitigt werden. Für die Anstellung sollte nur das Dienstalter maßgebend sein. Die Errichtung weiterer Bezirke sei in manchen Städten eine dringende Nothwendigkeit. Redner findet, daß die Einkommen der Meister, wie sie im Petitionsbericht angeführt werden, zu niedrig angegeben sind. In der That seien die Bezüge weit höher, da die Meister durch außerordentliche Geschäfte, wie z. B. durch Ausbrennen der Kamme noch viel verdienen. Dauerlich sei, daß die Meister sehr häufig den Dienst in der Person gar nicht verrichten. Sie kommen z. B. in Karlsruhe mit dem Spazierstock zur Visitation, zählen die Kamme ab und streichen das Geld ein, das die Gehilfen verdient haben. Er betone dies deswegen, weil er auf seine Anfrage in der Kommission, warum die Regierung dieses Gewerbe nicht freigebe, die Antwort bekommen habe, daß dann keine Kontrolle mehr möglich sei. Die Meister üben thatsächlich eine solche nicht mehr aus. Weil das Kaminfegegewerbe ein Privilegium sei, können ca. 40 bis 45 Leute, die über 30 Jahre alt sind, keine selbständige Stellung erwerben. Die Regierung möge also das Verhältniß zwischen Gehilfen und Meister in Einklang bringen. Den Einwand der Meister, daß es ihnen anheimgestellt bleiben müsse, wie viele Lehrlinge sie halten wollen, könne er nicht gelten lassen. Da würden schließlich nur noch Lehrlinge den Dienst besorgen, gegenüber der bereits vom Abg. Birkenmayer erwähnten Bemerkung der Meister über die »vom Sozialismus durchseuchten Lehrlinge« müsse er fragen, ob denn die Sozialdemokraten nicht die gleichen Rechte haben wie etwa die Nationalliberalen? Man habe nicht das Recht, einen Menschen schlecht zu nennen deswegen, weil er ein Sozialdemokrat sei.

Abg. Greiff: Er könne für Ziffer 1 nicht stimmen, weil es ihm doch bedenklich erscheine, weitere Stellen zu schaffen, ohne daß sich die alten erledigten. Viele hätten ja ein gutes Einkommen, andere aber wieder ein recht schlechtes, weil das selbe ganz bedeutend dadurch geschmälert werde, daß sie die Reklamenverforgung übernehmen haben. Nämlich man diesen die Aussicht auf spätere Verrückung, so werden sie ebenfalls zu den Unzufriedenen zählen. Wie schwer sei der Stand schon 1881 geschädigt worden, wo man ihnen die Feuerchau abgenommen habe! Der Bericht erkläre es auch für bedenklich, eine Unterhaltungsstaffe für die Kaminfegegehilfen zu gründen; dieselbe werde wegen der geringen Zahl der Beteiligten nicht lebensfähig sein. Wenn aber heute 23 Meister den ganzen Betrag für die Reklamen ihrer Vorgänger aufräumen müßten, so sei doch gewiß die Gesamtzahl im Stande, eine solche Staffe zu unterstützen. Dem Abg. Straub stimme er darin bei, daß nicht der Bezirksrath, sondern die Regierung erledigte Stellen neu besetzen sollte.

Abg. Kirchenbauer schließt sich bezüglich der Frage der Besetzung der Kaminfegestellen den Ausführungen des Abg. Straub an. Die Stellen sollten jeweils in der Art besetzt werden, daß dem Dienstältesten der Vorzug gegeben wird. Dann würden viele Mißstände schwinden, wie sie jetzt bei Besetzung durch den Bezirksrath vorkommen. In Durlach habe seinerzeit ein Kandidat die Stelle erhalten, weil er allen Bezirksrathmitgliedern erzählt habe, daß er sechs Kinder besitze. Ein älterer Kollege und ein jüngerer bezirksbegehrter Bewerber seien übergangen worden. Zu allem hin habe der Bevorzugte auch noch längere Zeit die Stelle eines Postboten bekleidet. Der Ziffer I des Kommissionsantrags könne er nur zustimmen, wenn die Voraussetzungen, die der Minister entwickelt habe, zutreffen. Das Verlangen der Gehilfen in Ziffer I 2 halte er für gerechtfertigt. In den Punkten II 3 bis 5 stimme er dem Kommissionsantrag zu; allerdings hätte er die in Ziffer 5 verlangte Abänderung lieber empfehlend überwießen. Im Gegensatz zum Abg. Schärer müsse er betonen,

daß man es keinem Meister verdenken könne, wenn er lieber andere, als sozialdemokratische Arbeiter einstellt.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Der Gedanke einer Zwangsunterstützungskasse der Kaminfeger sei bereits im Schoße des Ministeriums erwogen worden. Man könne sich aber doch nur dann dazu verstehen, wenn man von der Lebensfähigkeit einer solchen Kasse überzeugt sei. Diese könne man aber wegen der zu kleinen Zahl der Mitglieder nicht erlangen. Auf dem Wege der freiwilligen Gründung einer Kasse sei gar nichts erreicht worden. Was die Frage der Stellenvergebung anlangt, so habe das Verwaltungsrecht diese Funktion dem Bezirksrath zuerkannt. Daß sich dieser manchmal durch persönliche Motive leiten lasse, sei auch schon vorgekommen, im allgemeinen aber verfahren die Bezirksräthe nicht so, daß hier eine Aenderung notwendig wäre. Redner selbst würde dazu nur dann seine Zustimmung geben, wenn das Haus beschliesse, die Stellenvergebung dem Bezirksrath zu entziehen.

Abg. Pfefferle: Ein Antrag in der Richtung, wie der Minister schon ausgeführt habe, werde nicht notwendig sein. Der Antrag der Kommission auf empfehlende Ueberweisung geht ihm zu weit. Das Privilegium wurde verliehen im Interesse der Allgemeinheit, weil dieses Gewerbe nur funktionieren kann, wenn es von der Konzession abhängig gemacht wird. Aus diesem Grund müssen auch die Inhaber gut gestellt sein; in der Verkleinerung der großen Bezirke dürfe man also nicht zu weit gehen. Andere Beamte seien durch Pension und Rentnerversorgung geschützt; ein größeres Einkommen für die Kaminfeger sei wohl am Platz, weil sie jene Vortheile nicht genießen. Redner bestreitet die Richtigkeit der in der Petition aufgestellten Behauptung, daß der im Bezirk Emmendingen-Königsingen thätige Kaminfegermeister seine Arbeit nicht bewältigen könne, weil der Bezirk zu groß sei. Er sei dafür, daß man alle Punkte der Regierung zur Kenntnisaufnahme überweise; für eine empfehlende Ueberweisung der Punkte 1 und 4 könne er nicht stimmen.

Abg. Wader: Sehr wünschenswerth erschiene es, gute, einträgliche Meisterstellen für die Kaminfeger zu schaffen. Die Betonung dieses Standpunktes entspreche ja nicht nur dem Interesse der Meister, sondern auch dem der Gehilfen. Aber man sollte auch einem idealen Gesichtspunkte Rechnung tragen. Es sei kein gesunder Zug, der jetzt die Jugend aller Gesellschaftsklassen beherrsche und dahin ginge, in den Jahren der Grundlegung für's Leben möglichst wenig Arbeit und Mühe zu haben, dann aber nach Ablauf dieser Zeit gleich eine möglichst einträgliche Stellung zu bekommen. Auch für die Kaminfeger sei es gut, wenn sie erst in höherem Alter ein hohes Einkommen hätten, auch sie sollten erst eine Zeit lang mit dem Leben ringen. Was die Frage der Besetzung der Meisterstellen anbetreffe, so könne er den Herren Straub, Greiff, Pfeifferle und Kirchenbauer nicht zustimmen, wenn sie diese in die Hand des Ministeriums legen wollten. Wer gebe ihm denn die Gewähr, daß das Ministerium nicht auch menschlichen Schwächen unterliege und nicht auch einmal getäuscht werden könne und dann eine Besetzung vornehme, die man nachher bedauern müsse. Aber den guten Kern des Vorschlages verkenne er nicht. Eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit sei es, den Inhaber einer Stelle in seinem späteren Leben nicht zu verschlechtern. Liege der Fall allerdings manchmal so, wie der Abg. Schaler es geschildert habe, daß das Einkommen einer Stelle sich verzehnfache, so sehe er nicht ein, weshalb man den Inhaber einer solchen Stelle uneingeschränkt dort belassen solle. Bezüglich der Unterstützungskasse gebe er der Regierung zur Erwägung anheim, die Last zu theilen und einen Theil der Staatskasse, den anderen, allerdings dann zwangsweise, den Interessenten aufzuerlegen. Was die zeitweise Entfernungen vom Berufe und spätere Meldung zu Meisterstellen betreffe, so sei auch er der Meinung, daß diejenigen, welche ununterbrochen dem Berufe treu geblieben seien, vor

den anderen den Vorzug verdienten, selbst dann, wenn jene auch mit Bezug auf ihre Dienjahre mit ihren Mitbewerbern noch konkurriren könnten.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Der Abg. Wader habe auf die Möglichkeit hingewiesen, daß man dieser Kategorie von Gewerbetreibenden — denn Staatsbeamte seien sie doch nicht — aus der Staatskasse einen Betrag zu ihrer Unterstützungskasse beisteuern könnte. Es entspreche dies ja dem Zuge der Zeit, doch mache er darauf aufmerksam, daß eine staatliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Gewerbetreibende bis jetzt noch nicht bestehe. Ob aus der halbamtlichen Stellung der Kaminfeger dem Staate eine dahingehende Verpflichtung erwachse, scheine ihm sehr fraglich. Es würde aber noch ein anderer Weg der Abhilfe übrig bleiben. Nach dem jetzigen Verfahren werde bei der Ausschreibung der Stelle gesagt, mit dieser Stelle ist eine Unterhaltssrente von so und so viel verbunden. Wer diese nicht mit übernehmen wolle, brauche sich ja nicht zu bewerben. Würde man den Weg wählen, die Gesamtlast der Unterhaltungskosten zusammen zu ziehen und auf alle Kaminfeger umzulegen, so müßte man hierzu doch wohl ein Gesetz haben, denn ein Recht, auf dem Wege der Verordnung die Kaminfeger zur allgemeinen Besteuerung zur Unterstützungskasse zu zwingen, habe man nicht. Wenn der verstorbene Kaminfeger durch leichtsinniges und verschwenderisches Leben seine Familie selbst in die Nothlage gebracht habe, so könne diese doch nicht auf Kosten der Gesamtheit des Standes ihren Unterhalt bekommen. Die Frage sei aber in der That interessant und wichtig.

Abg. Birkenmayer bemerkt gegenüber dem Abg. Fieser, daß er das ganze Verhältnis als ein privatrechtliches aufgefaßt habe. Allerdings könne die Landesgesetzgebung, wie der Abg. Straub richtig bemerkt habe, Aenderungen treffen, doch nur, wenn kein privatrechtliches Interesse in Frage stehe. Solche Stellen gebe es thatsächlich in Baden. Ein Vergleich mit anderen Geschäftsleuten, die sich ebenfalls Konkurrenz machen lassen müssen, gehe nicht an. Den Abg. Schaler mache er darauf aufmerksam, daß in der Petition von Pflichtverletzung nicht die Rede sei. Er kenne viele Meister, die nicht mit dem Spazierstock kommen, sondern thätig mitarbeiten. Uebrigens könne mancher demwegen einen Stoß benötigen, weil er ein sogenanntes »Kaminfegerknie« habe.

Präsident des Innern: Es sei ein Antrag eingekommen, »Die Petition der geprüften Kaminfegergehilfen um Verbesserung ihrer Stellung aus Grund der heute abgegebenen Erklärungen der Regierung derselben zur Kenntnisaufnahme zu überweisen«, unterzeichnet von den Herren Fieser, Haus, Straub und Kögler.

Abg. Werr: Punkt 1 sei so zu verstehen, daß nur bei Erledigung von Meisterstellen weitere Mehrbezüge errichtet werden sollen. Er glaube, daß am besten bei Ziffer 1 die Worte »bei Erledigung von Meisterstellen« eingefügt werden.

Abg. Fieser: Zur Begründung des Antrags bemerke er, daß er mit demselben gar keine Reklamation, sondern nur die Herbeiführung einer einheitlichen Beschlußfassung bezwecke habe. Der Antrag des Kommissionsberichts, welcher die Einkommen zwischen 3 000 und 4 000 M. noch als theilungsfähig erachte, scheine ihm doch zu weit zu gehen. Dem Gedanken des Kollegen Straub sollte das Ministerium doch näher treten. Seines Erachtens müsse doch eigentlich auch der Abg. Wader nach seinen Erklärungen nicht mit dem Kommissionsantrag zufrieden sein.

Abg. Venedey: Die verschiedenen Bedenken seien nach seiner Ansicht durch die Erklärung des Berichterstatters zerstreut worden. Die Angaben der Meister über ihr Einkommen halte er für zu niedrig. Hier sei die Möglichkeit gegeben, einzelnen Gehilfen zur Gründung einer Erziehung zu verhelfen. Für die Besetzung der Stellen durch das Ministerium könne

er sich nicht begeistern. Bei dem gegenwärtigen Zustand bleibe ja dem Ministerium immer noch die Möglichkeit, die Sache nachzuprüfen und die Entscheidung darnach zu treffen. Was die Gewährung von Unterhaltssrenten durch die Nachfolger betreffe, so sei er für Abänderung der bisherigen Bestimmungen in der Weise, daß die Kosten auf alle umgelegt werden und gleichzeitig eine entsprechende öffentliche Unterstützung gewährt wird.

Abg. Kramer betont, daß die Sozialdemokraten aus allgemeinen Grundsätzen für die Kaminlehrer eintreten. Die Einkommen der Meister seien in der Gegendvorstellung zu nieder angegeben. Zum Beweis führe er an, daß in Baden und Freiburg zwei Meister wegen Steuerdefraudation angezeigt wurden. Der Abg. Kewirth habe in der Kommission einen Kaminlehrer namhaft gemacht, der eine halbe Million besitze. Er begreife nicht, warum der Abg. Wader gesagt habe, die Gehilfen hätten ein Interesse daran, daß die Meister ein gutes Auskommen haben.

(Abg. Wader: »Sie haben mich eben nicht verstanden!«)
Abg. Kramer (fortfahrend): Gegenüber dem Abg. Kirchenbauer bemerke er, alle Meister stehen auf dem Standpunkt, daß sie nur darauf schauen, ob Einer sein Geschäft versteht, nicht, ob er konservativ ist. Ein Standpunkt, der in solchen Fragen auf die Parteizugehörigkeit Rücksicht nehme, habe sich überlebt.

Abg. Straub: Er habe den Vorschlag nur gemacht, weil nach seiner Meinung der Bezirksrath nicht den nöthigen Ueberblick haben könne und nur die Centralbehörde in der Lage sei, auf Alles Rücksicht zu nehmen. Sehr möglich sei es ja auch, wenn sich die Leute oft bei drei, vier Bezirksämtern bewerben müßten. Oft sei es auch der Fall, daß der Bezirksrath von zwei Bewerbern den jüngeren wegen größerer körperlicher Tüchtigkeit vorziehe und den andern mit höherem Dienstalter zurücksetze.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Er müsse nochmals bezüglich der Besetzung durch den Bezirksrath das Wort ergreifen. Die Stellen würden ausgeschrieben, die Bewerbungen eingereicht und jeder Bewerber habe sein Dienstalter nachzuweisen. Er sehe also nicht ein, was bei der Auswahl der Bewerber für eine unüberwindliche Schwierigkeit vorhanden sei und wozu ein Ueberblick über das ganze Land nöthig wäre. Man müsse doch nur einen Ueberblick über die Bewerber haben. Neben dem Dienstalter könne der Bezirksrath die moralische und körperliche Tüchtigkeit ebenso gut prüfen, wie die Regierung. Habe Jemand Unglück mit seiner Bewerbung, so müsse er sich eben immer wieder melden, und da sei es ganz gleichgültig, ob der Bezirksrath oder das Ministerium die Bewerbungen erhalte. Es kämen ja Fälle vor, wo man ohne Grund von der Maßgabe des Dienstalters abweiche, da werde er Remedur schaffen.

Abg. Fieser: Es sei außer Zweifel, daß die Petenten etwas anderes wollen, als der Kommissionsantrag bezweckt. Er empfehle seinen Antrag zur Genehmigung.

Abg. Werr: Er halte seinen Antrag in allen Punkten aufrecht. Die Meister mit 3- bis 4 000 M. Einkommen wohnen auf dem Lande und haben also für ihre Verhältnisse ein gutes Einkommen. Die Ansätze für die Gehilfen seien vielfach zu hoch. Redner führt einen Bezirk als Beispiel an, in dem die Ansätze um 7- bis 800 M. zu hoch waren. So habe er 7 bis 8 Bezirke gefunden.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Kirchenbauer gegenüber dem Abg. Kramer wird zur Abstimmung geschritten.

Der erste Theil des Kommissionsantrags wird mit 28 gegen 15, der zweite mit allen Stimmen angenommen.

Schluß der Sitzung 8 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß in Karlsruhe.

Prospect.

Nominal M. 15,000,000 vollgezahlte Aktien Serie I

Nr. 1 bis 15,000

der

Elektrische Licht- u. Kraftanlagen Aktien-Gesellschaft.

Die Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktien-Gesellschaft ist eine durch notarielle Verhandlung vom 2. Dezember 1897 errichtete und am 14. Dezember 1897 in das Handelsregister des Königl. Amtsgerichts I zu Berlin eingetragene Aktien-Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin; ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Beschluß des Aufsichtsraths Zweigniederlassungen innerhalb und außerhalb Deutschlands zu errichten.

Jedem der Gesellschaft ist laut Satz 3 der Satzungen:

Der Erwerb, der Betrieb, sowie die Finanzierung von Unternehmungen im Gebiet der angewandten Elektrotechnik, insbesondere der Beleuchtung, Kraftübertragung, des Transporthwesens und der Elektrochemie. Die Gesellschaft ist ferner befugt, Konzessionen zur gewerblichen Ausübung der Elektrizität zu erwerben, sich bei staatlichen, kommunalen oder privaten Unternehmungen mit ähnlichen Zwecken zu beteiligen oder solche zu begründen, zu bauen, zu übernehmen, zu pachten oder zu finanzieren, ihnen Vorschüsse oder Darlehen zu bewilligen, Aktien, Obligationen und sonstige Titel derartiger Unternehmungen, wie auch Forderungen derselben aus ihrem Geschäftsbetriebe gegen Dritte, zu erwerben, zu beleihen, zu veräußern oder sonst zu verwerten. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, bewegliche und unbewegliche Anlagen, Sachen und Rechte, welche zur Durchführung elektrischer Unternehmungen dienlich oder förderlich erscheinen, zu erwerben, auszunutzen und zu verwerten oder sich an solchen Anlagen u. z. zu beteiligen, sowie überhaupt alle Maßnahmen zu ergreifen und alle Geschäfte zu machen, welche zur Erreichung oder Förderung der Zwecke der Gesellschaft nützlich und angemessen erscheinen.

Sämmtliche Gründungskosten, einschließlich der Stempel, sind von den Gründern übernommen worden und fallen daher der Gesellschaft nicht zur Last.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 30 Millionen Mark, eingetheilt in 30 000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je M. 1000 nominal und in zwei Serien von je 15 Millionen Mark, nämlich Serie I (Nr. 1—15 000) und Serie II (Nr. 15 001—30 000).

Auf die Aktien sind bei der Gründung 25% eingezahlt worden. Ferner ist zum 18. Januar 1898 die Vollzahlung auf die Aktien Serie I (Nr. 1 bis 15 000) eingefordert worden und an diesem Termine erfolgt. Es bestehen hiernach M. 15.000.000 vollgezahlte Aktien und M. 15.000.000 Interimsscheine mit 25% Einzahlung und es beträgt somit das eingezahlte Aktienkapital M. 18.750.000.

Die Aktien Serie I sind mit den unterschriebenen Unterschriften eines Aufsichtsraths- und eines Vorstands-Mitgliedes und der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen. Weitere Einzahlungen oder die Vollzahlung der Aktien werden von dem Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsraths mit vierwöchiger Frist eingefordert.

Erhöhungen des Grundkapitals sind auf Beschluß der Generalversammlung in jedem Umfange zulässig. Die Generalversammlung kann behufs Erhöhung des Grundkapitals die Ausgabe von Prioritätsaktien beschließen und denselben ein Vortrecht auf Dividende und auch ein Vortrecht bezüglich des Gesellschaftsvermögens im Falle der Liquidation der Gesellschaft belegen. Auch können bei Erhöhung des Grundkapitals für den im Erhöhungsbeschlusse zu bestimmenden Zeitraum, welchen die Vorbereitung eines Unternehmens bis zum Beginne des vollen Betriebes erfordert, Zinsen von bestimmter Höhe für die neuen Aktien bedungen werden.

Die Gesellschaft ist befugt, Obligationen bis zur Höhe des jeweiligen Nominal-Aktienkapitals auszugeben. Ueber die Ausgabe der Obligationen beschließt der Aufsichtsrath. Der Nominalbetrag der Obligationen, der Zinsfuß, die Kündigungs- und Amortisationsmodalitäten werden jeweils vom Vorstande unter Genehmigung des Aufsichtsraths festgestellt und bekannt gemacht. Die Kündigung der Obligationen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsraths. Die Dividendencheine sind, außer bei der Gesellschaftskasse, zahlbar in Berlin bei der Deutschen Bank,

in Berlin bei der Deutschen Bank,
 „ Frankfurt a. M. „ Mitteldeutschen Creditbank,
 „ Mannheim „ dem Bankhause Robert Warschauer & Co.,
 „ Elberfeld „ Jacob S. H. Stern,
 „ Breslau „ der Frankfurter Filiale der Deutschen Bank,
 „ Hamburg „ Mitteldeutschen Creditbank,
 „ Bremen „ Oberrheinischen Bank,
 „ München „ Bergisch Märkischen Bank,
 „ dem Schlesischen Bankverein,
 „ der Hamburger Filiale der Deutschen Bank,
 „ Bremer Filiale der Deutschen Bank,
 „ Bayerischen Filiale der Deutschen Bank,

woselbst auch die kostenfreie Aushändigung neuer Dividendenbogen erfolgt. Im Falle der Ausgabe neuer Aktien wird dieselbe in Berlin und Frankfurt a. M. kostenfrei stattfinden. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenchein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstande innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendencheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden Präklusiv-Frist von einem Jahre ausgezahlt, sofern nicht etwa der Dividendenchein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisiert ist.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. October jeden Jahres bis 30. September des folgenden Jahres. In der ersten vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand die nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellende Inventur und Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und einen den Vermögensstand der Gesellschaft darlegenden Bericht dem Aufsichtsrathe vorzulegen. Diese Schriftstücke sind vom Aufsichtsrathe zu prüfen und mit seinen Bemerkungen zu versehen. Das erste Geschäftsjahr umfaßt den Zeitraum von der Gründung der Gesellschaft bis zum 30. September 1898.

Die Gegenüberstellung der gegenwärtigen Vermögensstücke und Verbindlichkeiten der Gesellschaft ergibt:

| Aktiva. | | Passiva. | |
|--|---------------|---------------|---------------|
| Bankguthaben | M. 18 750 000 | Aktienkapital | M. 30.000.000 |
| Rückständige Einzahlung von 75% auf die Aktien Serie I | 11 250 000 | | |
| | M. 30.000.000 | | |

Das bisher eingezahlte Kapital der Gesellschaft ist, da von letzterer Geschäfte noch nicht abgeschlossen worden sind, bis auf Weiteres als verzinsliches Bankguthaben angelegt. Bei der Aufstellung der Bilanz sind, unbeschadet der Vorschriften des Handelsgesetzbuches, von dem letzten Inventurwert der Immobilien und Mobilien, welche dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, der Abnutzung entsprechende Beträge in Abzug zu bringen, deren Höhe der Aufsichtsrath festsetzt. Statt dieser Abschreibungen kann auch ein Erneuerungsfonds festgesetzt werden, dessen Dotirung ebenfalls der Aufsichtsrath bestimmt.

Der aus der festgestellten Bilanz nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen sich ergebende Ueberschuß aller Aktiva über alle Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Aus ihm werden zunächst 10% einem zu bildenden Reservefonds überwiesen; sodann wird auf die Aktien und Interimscheine nach Verhältniß des auf sie eingezahlten Kapitals eine Dividende bis zu 4% vertheilt.

Von dem alsdann, sowie nach Abzug aller sonstigen Abschreibungen und Rücklagen übrig bleibenden Betrage erhält der Aufsichtsrath 7% als Tantieme und der Rest wird, falls die Generalversammlung nicht Anderes bestimmt, auf die Aktien und Interimscheine nach Verhältniß des auf sie eingezahlten Kapitals als Superdividende vertheilt.

Die Ueberweisungen an den Reservefonds finden jedenfalls statt, bis derselbe die Höhe von 10% des Grundkapitals erreicht hat. Im Uebrigen beschließt die Generalversammlung über die Dotirung des Reservefonds, sowie über die Bildung und Dotirung etwaiger Spezialreserven. Der Aufsichtsrath setzt ferner den Betrag der vorzunehmenden Abschreibungen fest.

Die ordentliche Generalversammlung findet regelmäßig innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres in Berlin statt. Dieselbe wird, wie auch außerordentliche Generalversammlungen, vom Vorstande oder vom Aufsichtsrathe berufen, und zwar durch einmalige Bekanntmachung, welche mindestens 20 Tage und höchstens zwei Monate — den Tag des Erscheinens des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes und denjenigen der Generalversammlung nicht mitgerechnet — vor dem anberaumten Termine zu erfolgen hat. Jede Aktie oder jeder Interimschein gewährt eine Stimme. Die Deponirung von Aktien bezw. Interimscheinen behufs Vertretung in den Generalversammlungen kann in Berlin und Frankfurt a. M. kostenfrei erfolgen.

Der Aufsichtsrath besteht, mit Ausschluß der etwa in den Vorstand delegirten Mitglieder, je nach Bestimmung der Generalversammlung, aus mindestens 7 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Amtsdauer des ersten Aufsichtsraths währt bis zum 30. September 1899. Vor Ablauf dieser Zeit ist in einer Generalversammlung ein neuer Aufsichtsrath zu wählen, dessen Amt am 1. October 1899 beginnt. Auf diesen, sowie auf die ihm folgenden, finden nachstehende Bestimmungen Anwendung: Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden dergestalt gewählt, daß ihre Amtszeit mit Beendigung derjenigen Generalversammlung abläuft, welche über die Bilanz für das Geschäftsjahr nach der Ernennung beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung erfolgt, nicht mitgerechnet wird.

Unjährlich, zuerst in der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1900, scheiden aus dem Aufsichtsrathe 2 Mitglieder, und insofern derselbe aus mehr als 7 Mitgliedern besteht, noch so viel weitere Mitglieder aus, als notwendig ist, um die vorkommend festgesetzte Amtsdauer einzuhalten. Gegenwärtig besteht der Aufsichtsrath aus folgenden Herren:

- v. Pommer-Esche, Wirklicher Geheimer Rath, Oberpräsident a. D., Vorsitzender, in Magdeburg.
- Dr. G. Siemens, Director der Deutschen Bank, stellvert. Vorsitzender, in Berlin.
- H. von Sauer, Administrateur de la Banque de Paris et des Pays-Bas, Brüssel.
- Dr. Bödiker, Wirkl. Geh. Oberregierungs Rath, Director von Siemens & Halske, A.-G. Geh. Kommerzienrath Philipp Biffene, Vorsitzender des Aufsichtsraths der Oberrheinischen Bank, Mannheim.
- Conrad Fromberg, Mitinhaber des Schlesischen Bankvereins, Breslau.
- Arthur Gwinner, Director der Deutschen Bank, Berlin.
- Dr. Hans Jordan, Director der Bergisch-Märkischen Bank, Elberfeld.
- Alb. Kochlin, Director der Badener Handelsbank, Basel.
- Konrad a. D. H. Mommien, Director der Mitteldeutschen Creditbank, Berlin.
- Kommerzienrath J. Oppenheim, in Firma Robert Warschauer & Co., Berlin.
- Eisenbahn-Director a. D. Carl Schrader, Berlin.
- Theodor Stern, in Firma Jacob S. H. Stern, Frankfurt a. M.
- G. M. Underdown, A. C., London.

Der vom Aufsichtsrathe unter gerichtlicher oder notarieller Beurkundung zu erwählende Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

Gegenwärtig bildet den Vorstand Herr Regierungsrath a. D. Gustav Kemmann. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch einmalige Anzeige im Deutschen Reichsanzeiger und werden durch diese Veröffentlichung als in gesetzlicher Weise erfolgt beurkundet. Die Gesellschaft wird außerdem Bekanntmachungen durch die vom Aufsichtsrath zu bestimmenden Blätter veröffentlicht, worunter sich jedenfalls noch mindestens eine Berliner und eine Frankfurter Zeitung befinden muß, ohne daß jedoch von der Publikation in diesen Blättern die Rechtsgültigkeit der Bekanntmachung abhängt.

Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktien-Gesellschaft.

Auf Grund vorstehenden Prospekts sind

Nominal M. 15,000,000 vollbezahlte Aktien Serie I

der

Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktien-Gesellschaft

zum Handel und zur Notiz an der Berliner und Frankfurter Börse zugelassen worden und werden von uns unter nachstehenden Bedingungen zur Zeichnung aufgelegt:

1. Die Subscription findet

Sonnabend, den 12. März 1898

gleichzeitig

in Berlin bei der Deutschen Bank,
 „ „ Mitteldeutschen Creditbank,
 „ dem Bankhause Robert Warschauer & Co.,
 „ Frankfurt a. M. „ „ Jacob S. H. Stern,
 „ „ der Frankfurter Filiale der Deutschen Bank,
 „ „ Mitteldeutschen Creditbank,

in Mannheim bei der Oberrheinischen Bank,
 „ Elberfeld „ „ Bergisch Märkischen Bank,
 „ Breslau „ dem „ Schlesischen Bankverein,
 „ Hamburg „ der „ Hamburger Filiale der Deutschen Bank,
 „ Bremen „ „ Bremer Filiale der Deutschen Bank,
 „ München „ „ Bayerischen Filiale der Deutschen Bank,

während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden auf Grund eines bei den Stellen erhältlichen Anmelde-Formulars statt. Früherer Schluß der Subscription ist dem Ermessen jeder einzelnen Stelle vorbehalten.

- Der Subscriptionspreis beträgt 115%, zuzüglich 4% Stückzinsen vom 1. October bis zum Zahlungstage.
- Bei der Zeichnung ist auf Verlangen der Zeichner eine Caution von 5% des gezeichneten Betrages in Baar oder in solchen Effecten zu hinterlegen, welche von der betreffenden Stelle als zulässig erachtet werden.
- Die Zuteilung, welche sobald als möglich nach Schluß der Subscription durch schriftliche Benachrichtigung der Zeichner erfolgt, unterliegt dem freien Ermessen jeder einzelnen Subscriptionsstelle.
- Die zugetheilten Stücke sind gegen Zahlung des Preises vom 18. bis spätestens 30. März abzunehmen.

Berlin, Frankfurt a. M., Breslau, Elberfeld, Mannheim, im März 1898.

Deutsche Bank. Mitteldeutsche Creditbank. Robert Warschauer & Co. Jacob S. H. Stern.
 Schlesischer Bankverein. Bergisch Märkische Bank. Oberrheinische Bank.

Bürgerliche Rechtskreite.

Konkurse
 256. Nr. 4404. Raftatt. Ueber das Vermögen des Adlerwirts und Steinhauermeisters Anton Westermann in Bismarck wurde, da derselbe sich für zahlungsunfähig erklärt hat, heute am 5. März 1898, Vormittags 8 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
 Der Rechtsanwalt Göhmann dahier wird zum Konkursverwalter ernannt.
 Konkursforderungen sind bis zum 1. April 1898 bei dem Gerichte anzumelden.
 Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prü-

fung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 6. April 1898, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.
 Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. April 1898 Anzeige zu machen.
 Raftatt, den 5. März 1898.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
 Zirkel.
 255. Nr. 6487. Bruchsal. Ueber das Vermögen des Cigarrenfabrikanten

Karl Tritschler in Destringen hat Großh. Amtsgericht Bruchsal heute am 7. März 1898, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
 Der Rechtsanwalt August Trenke hier ist zum Konkursverwalter ernannt.
 Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1898 bei dem Gerichte anzumelden.
 Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte — Abth. III. — zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch den 6. April 1898, Vormittags 9 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 25. Mai 1898, Vormittags 9 Uhr.
 Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. April 1898 Anzeige zu machen.
 Bruchsal, den 7. März 1898.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
 Schütz.
 257. Nr. 11588. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Baumleiters August Kreis in Mannheim ist zur Prüfung der nach-

träglich angemeldeten Forderungen Termin auf
 Dienstag den 5. April 1898, Vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 2, vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst anberaumt.
 Mannheim, den 5. März 1898.
 Mohr, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.
 259. Nr. 6903. Forstheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Heinemann hier ist zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf Donnerstag, 31. März 1898, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte dahier, Geschäftszimmer Nr. 18, II. Stock, anberaumt.
 Forstheim, den 4. März 1898.
 Matt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.